



Allgemeinverfügung für die Stadt Waren (Müritz) „Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte auf öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen in der Stadt Waren (Müritz) zum Jahreswechsel 2021/2022“

Auf Grundlage der §§ 1,4, 13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V vom 27. April 2020 sowie der vierten Änderung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021, erlasse ich eine Allgemeinverfügung zur Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte auf öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen in der Stadt Waren(Müritz) zum Jahreswechsel 2021/2022“.

1) Gemeingebrauch:

Auf folgenden aufgezählten, öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen der Stadt Waren(Müritz) ist das Verwenden von Pyrotechnik der Klasse F 2 sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbesondere feiernder Menschen, untersagt:

- verkehrsberuhigte Bereiche
- Neuer Markt und Alter Markt
- Festplatz Zum Amtsbrink
- öffentliche Grünanlagen
- öffentliche Spiel- und Sportplätze
- Stadthafen und Promenaden
- öffentliche Parkplätze
- alle weiteren öffentlich gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Flächen
- alle sonstigen öffentlichen Flächen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das sogenannte Kleinstfeuerwerk Klasse F 1 (Wunderkerzen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk).

2) Zeitliche Begrenzung:

Die zeitliche Begrenzung gilt vom 31.12.2021 ab 0:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 24:00 Uhr.

3) Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in den ausgewiesenen Bereichen muss dabei zurückstehen.



Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Begründung:

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona -Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Derzeit gibt es erneut ein sehr dynamisches Geschehen mit stark ansteigenden Infektionszahlen und Krankheitsfällen.

Die pandemische Lage hat sich in den letzten Wochen auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte deutlich verschärft.

Am 30.11.2021 wurde für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V die Feststellung getroffen, dass der Landkreis an mindestens sieben Tage in Folge der Stufe vier der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wurde und dass eine weitgehende Überlastung des Gesundheitssystems droht.

Ziel der Corona-LVO M-V ist und bleibt dabei die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der bundesweit auftretenden neuartigen Virusvarianten.

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie erfolgte am 2. Dezember 2021 eine weitere Konferenz der damaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, in deren Folge ein Papier mit 20 weiteren Beschlüssen verabschiedet wurde. Hierzu gehörte unter anderem:

- Am Silvestertag und Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt.

Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen.

Mit der 3. Änderung der Corona-LVO vom 08.12.2021 wurde dementsprechend der § 6 Abs. 1 a in die gesetzliche Regelung der Corona LVO M-V aufgenommen.

Demzufolge sind zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Für die Zeit bis zum Ablauf des 30. Dezember 2021 sowie ab dem 2. Januar 2022 wird auf § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwiesen. Hinsichtlich des Verbots des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Es wird empfohlen, auf Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik zu verzichten.

Die Festlegung der zu bestimmenden öffentlichen Plätze, Flächen und Straßen, in Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde, erfolgte unter Punkt 1.

Gem. § 36 Abs. 2 VwVfG M-V kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßen Ermessen mit einer Befristung, einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

Mit der zeitlichen Befristung unter Punkt 3 und 4 ist der gesetzlich festgelegte Zeitrahmen entsprechend der Vorgaben der Corona-LVO MV definiert.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg -Vorpommern (VwVfG M-V), in der zurzeit gültigen Fassung, Anwendung.

Der Widerruf wird vorbehalten, um den sehr wandelbaren höherrangigen Rechtsvorschriften und der Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung tragen zu können.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Bei einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung wären die Beachtung der Vorgaben aus der Corona-LVO M-V, die Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Berücksichtigung der Änderung höherrangiger Rechtsvorschriften

gefährdet. Daher muss zur Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzniveaus ein privates Aussetzungsinteresse hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückstehen

4) Allgemeinverfügung, Bekanntmachung:

Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß § 35

Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V an jedermann im Bereich der Stadt Waren (Müritz). Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) (www.waren-mueritz.de) sowie in den Schaukästen der Stadtverwaltung und des Historischen Rathauses.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder die Verhängung eines Verwarngeldes möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen und muss innerhalb eines Monats eingegangen sein.

Waren (Müritz), den 28.12.2021

N. Möller
Bürgermeister